

1. Aufnahmegebühren			
a) Einzelaufnahme Erwachsene		EURO	15,00
b) Einzelaufnahme Kinder/Jugendliche		EURO	10,00
c) Aufnahme 1 Erw. plus 1 Kind		EURO	15,00
d) Aufnahme von Ehepaaren u. Familien		EURO	20,00
2. Verwaltungskostenzuschlag (f. Rechnungszahler/Rückläufer monatlich)		EURO	3,00
3. Grundbeitrag I (Erwachsene)		EURO	8,50
Grundbeitrag II (Kinder / Jugendliche bis 18 Jahre)		EURO	3,50
4. Ermäßigte Grundbeiträge (hier ist immer ein Antrag erforderlich)			
Ausbildungsbeitrag (nur bis 25 Jahre) (Antrag erf.)		EURO	5,00
Sozialbeitrag (Antrag erforderlich)		EURO	1,00
F I (Antrag erf.) F II (Antrag erf.)		EURO	18,00 /19,00
F III (Antrag erf.) F IV (Antrag erf.)		EURO	9,50 /10,50
Ruhende Mitgliedschaft (Antrag erforderlich)		EURO	3,50
Vereinsfördermitgliedschaft (nicht aktiv am Sport teilnehmend)		EURO	6,50
5. Der Mindestbeitrag für eine Abteilung beträgt 6,- Euro.			
6. Sonderregelungen der Abteilungen			
1) Badmintonabteilung	Abteilungsbeitrag (incl. Ballgeld)	EURO	10,50
2) Fußballabteilung	Abteilungsbeitrag Herren	EURO	8,50
	Abteilungsbeitrag Jugend	EURO	7,00
	Abteilungsbeitrag FUTSAL - Herren	EURO	5,00
3) Handballabteilung	Abteilungsbeitrag f. Erw.	EURO	12,50
	Abteilungsbeitrag Jugdl. + ermäßigter Erw.	EURO	8,00
4) Kanusportabteilung	Abteilungsbeitrag f. Erw.	EURO	8,00
	Abteilungsbeitrag f. Kinder/Jugendl.:	EURO	6,00
	Zusätzliche Aufnahmegebühr für Erw.	EURO	20,00
	Bootshausumlage für Erw. Jahresbeitrag	EURO	60,00
	Bootshausumlage für Erw. mit ganzjährigem Liegeplatz Jahresbeitrag	EURO	40,00
	- Bootsplatz mtl.: Kajak Gr.I = 3,50 €; Kajak Gr.II = 4,- €; Kajak Gr.III + 2er Kajak = 4,50 €		
	Bootsplatz mtl.: pro Kanadier f. Lagerung (vor 2011: 7,50 €) ab 2011 = 10,00 €		
5) Karateabteilung	Abteilungsbeitrag	EURO	9,50
6) Judo- und JuJutsu	Abteilungsbeitrag	EURO	7,00
7) Tanzsportabteilung	Abteilungsbeitrag	EURO	14,50
	Zuschlag Turnierkreis -B - zusätzlich	EURO	4,00
8) Tischtennisabteilung	Abteilungsbeitrag	EURO	6,00
9) Turnabteilung	Abteilungsbeitrag	EURO	6,00
	Sonderbeitrag Eltern-Kind-Turnen: (ein Erw./ein Kind bis zum 5. Lebensjahr)	EURO	15,00
	- jedes weitere Kind El-Kind-Turnen bis zum 5. Lebensjahr	EURO	4,00
	-Sonderaufnahmegebühr (reduziert) Eltern-Kind-Turnen	EURO	15,00
	Ballett und Kindertanz Abteilungszuschlag	EURO	1,00
10) Gesundheitssport I (Organisation ü. Turnabtlg.)	Abteilungsbeitrag	EURO	8,00
Ges.-Sport II = Tai Chi / QiGong /Yoga	Abteilungsbeitrag	EURO	13,00
11) Volleyballabteilung	Abteilungsbeitrag	EURO	6,00
12) Sonderbereich Rehasport			
- a) Diabetes	Grundbeitrag entfällt	EURO	21,00
- b) Orthopädie	Grundbeitrag entfällt	EURO	24,00
- c) Herzsport	Grundbeitrag entfällt	EURO	25,00

! Für Kurs- u. Sonderprogramme fallen ggf. separate Gebühren an !
Die Kosten für die jeweiligen Kurse sind über die VfL 93 Geschäftsstelle zu erfragen.

**BEITRAGSORDNUNG des
 Verein für Leibesübungen Hamburg von 1893 e.V.
 (VfL 93 Hamburg)**

§ 1 Beitragszahlung

- Beiträge sind Monatsbeiträge und Quartalsweise im Voraus zu zahlen.
- Mit der Aufnahme ist eine einmalige Aufnahmegebühr zu entrichten. Zusätzlich kann es für einzelne Abteilungen Sonder-Aufnahmegebühren geben.
- Die Zahlung der Beiträge soll durch Teilnahme am Lastschriftverfahren erfolgen (Bankeinzug).
 - Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, können auf Antrag den Beitrag durch Überweisung oder Bareinzahlung entrichten. Erfolgt die Zahlung des Beitrages nicht durch Teilnahme am Bankeinzugsverfahren, wird ein Verwaltungskostenzuschlag (als Monatspauschale) zur Deckung des erhöhten Verwaltungsaufwandes erhoben.
 - In der Mitte jedes laufenden Quartals (15.02., 15.05., 15.08., 15.11.) eines jeden Jahres erfolgt in der Regel der Lastschrifteinzug der fälligen Beiträge. Erstbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen können auch außerhalb dieser Zeitpunkte **jeweils zum Monatsanfang** abgebucht werden.

§ 2 Zusammensetzung des Vereinsbeitrages (Beitragsarten)

- Der Vereinsbeitrag setzt sich zusammen aus
 - dem, ggf. ermäßigten, Grundbeitrag
 - dem/den Abteilungsbeitrag/-beiträgen sowie
 - ggf. Abteilungszuschlägen.
 In den Fällen des § 4 Pkt. 2.5. und 2.6. fällt nur der ermäßigte Grundbeitrag an.
- Über die Beitragsarten und die Höhe der Grundbeiträge beschließt der Gesamtvorstand. Die Abteilungen beschließen über die Abteilungsbeiträge und -zuschläge.

§ 3 Grundbeitrag

Mitglieder zahlen nach dem vollendeten 18. Lebensjahr den Grundbeitrag I.

§ 4 Ermäßigte Grundbeiträge

- Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zahlen den Grundbeitrag II.
- Auf Antrag** gibt es für folgende Gruppen **ermäßigte** Grundbeiträge:
 - Mitglieder in der Schul- oder Berufsausbildung, bzw. im Studium, längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres (**Ausbildungsbeitrag**)

- 2.2. Mitglieder im 'freiwilligen Wehrdienst' oder den Bundesfreiwilligendienst (BFD) (**Sozialbeitrag**)
- 2.3. Mitglieder, die Arbeitslosengeld II beziehen (**Sozialbeitrag**)
- 2.4. **Familienbeitrag**, mit den Stufen I - IV
(Der Familienbeitrag kann nur bei mindestens zwei Angehörigen (1 Erw. und 1 Kind, oder höchstens 2 Erw. und Kind/er) eingesetzt werden. Dies gilt auch für Lebensgemeinschaften mit Kind/ern. In jedem Fall muss die Postanschrift gleich sein und die Beitragszahlung, per erteilter Lastschriftverabreichung, für den Familienbeitrag über ein Girokonto f.d. Familienbeitrag erfolgen)
Bedingung: Lastschriftverfahren über 1 Girokonto f.d. ganze Fam.
F I: zwei Erw. und 1 Kind unter 18 J., im selben Haushalt lebend;
F II: zwei Erw. und 2 oder mehr Kinder unter 18 J., im selben Haushalt lebend;
F III: ein Erw. und 1 Kind unter 18 J., im selben Haushalt lebend;
F IV: ein Erw. und 2 oder mehr Kinder unter 18 J., im selben Haushalt lebend;
- 2.5. Mitglieder die den Verein fördern möchten und nicht am aktiven Sportbetrieb teilnehmen (**Vereinsförderbeitrag**)
- 2.6. Es besteht auf **besonderen** Antrag die Möglichkeit einer vorübergehend ruhenden Mitgliedschaft, die ab 6 Monaten erteilt werden kann.

§ 5 Abteilungsbeiträge und -zuschläge

1. Die Abteilungen können über ihre Abteilungsbeiträge entscheiden (Ausnahme siehe § 5 Pkt.2) und sind berechtigt zusätzliche Abteilungszuschläge zu beschließen. Diese können, per entsprechendem Beschluss, jeweils zum nächst folgenden Quartal geändert werden. Abteilungsbeiträge bedürfen vor Inkrafttreten der Genehmigung durch den Gesamtvorstand; Zuschläge der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes.
2. Der Gesamtvorstand ist berechtigt für alle oder einzelne Abteilungen einen oder mehrere Mindestabteilungsbeiträge festzulegen.
3. Die Abteilungen sind berechtigt Sonderbeiträge, Sonderaufnahmegebühren sowie pauschale Kursgebühren für Abteilungsangebote einzuführen. Diese bedürfen vor Inkrafttreten der Genehmigung durch den geschäftsführenden Vorstand.
4. Die Abteilungen sind berechtigt, einzelne Mitglieder beitragsfrei zu stellen. Ein entsprechender Antrag muss, einschließlich der Begründung, dem geschäftsführenden Vorstand vorgelegt und von diesem genehmigt werden.

§ 6 Antrags- und Nachweispflicht für ermäßigte Beiträge

1. Alle Beitragsermäßigungen sind schriftlich zu beantragen. Dem schriftlichen Antrag sind entsprechende Nachweise (Schul-, Arbeitsamt- und Studienbescheinigung etc.) beizufügen.
2. Das Fortbestehen des Vorliegens der Voraussetzungen für den Ausbildungs- und Sozialbeitrag ist von den Mitgliedern unaufgefordert mindestens jährlich, bzw. Ausbildungszeit bezogen nachzuweisen. Andernfalls ist der nicht ermäßigte Grundbeitrag fällig.
3. Ermäßigte Beiträge gelten nicht rückwirkend, sondern erst ab dem 01. des Quartals, das auf den Monat folgt, in dem der Antrag gestellt und die Voraussetzungen für den ermäßigten Beitrag gegenüber dem Verein in schriftlicher Form nachgewiesen sind.

§ 7 Mitgliedschaft in mehreren Abteilungen

Mitglieder, die mehr als einer Abteilung angehören, zahlen neben dem für sie gültigen Grundbeitrag, die jeweiligen Abteilungsbeiträge (zzgl. eventueller Abteilungszuschläge).

§ 8 Beitragsänderung

Die Grundbeiträge können, per entsprechendem Beschluss des Gesamtvorstands, jeweils zum 01.01. oder 01.07. eines jeden Jahres geändert werden.

§ 9 Sonderregelungen des geschäftsführenden Vorstandes

Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, in besonderen (sozialen) Härtefällen Sonderregelungen für die Reduzierung von Beitragszahlungen zu treffen.

§ 10 Ehrenmitglieder

Vom Verein ernannte Ehrenmitglieder sind auf Antrag beitragsfrei.

Gültig ab 01.07.2017

beschlossen: 01.07.16
aktualisiert 11.05.2017

**die jeweils geltenden Einzelbeiträge:
siehe bitte auf der Übersicht auf Seite 4**